

## ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG DER STADT NEUSTADT IN HOLSTEIN

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 und 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung - EntschVO) wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 28.04.2016 folgende Entschädigungssatzung für die Stadt Neustadt in Holstein erlassen:

<b>geändert am</b>	<b>durch</b>	<b>veröffentlicht</b>	<b>Umfang der Änderung</b>
26.06.2018	1. Nachtragssatzung	30.06.2018 LN (26.06.2018 Internet)	§ 7a
04.11.2021	2. Nachtragssatzung	05.11.2021 Internet	Präambel, Beträge in §§ 1 bis 8 und 10 ab 01.01.22
22.06.2023	3. Nachtragssatzung	26.06.2023 Internet	§ 10 (4) neu ab 01.07.23

### § 1 Grundsatz

(1) Der Anspruch auf Sitzungsgeld entsteht durch die gesamte Teilnahme an einer Sitzung eines Gremiums bzw. eine Mindestanwesenheit an der Sitzung von 1 Stunde.

(2) Ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung erhält für die Teilnahme an einer Gremiumssitzung, in welches es nicht gewählt ist, kein Sitzungsgeld.

(3) Ausschussvorsitzende mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden des Hauptausschusses nach § 45 a GO und bei Verhinderung von Ausschussvorsitzenden deren Stellvertetende erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung neben der Entschädigung nach §§ 5 bzw. 7 Abs. 2 zusätzlich ein Sitzungsgeld in Höhe von 35,00 €

### § 2 Bürgervorsteher

(1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 547 €.

(2) Die/Der erste stellvertretende Bürgervorsteherin/Bürgervorsteher erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 111,00 €.

(3) Die/Der zweite stellvertretende Bürgervorsteherin/Bürgervorsteher erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 56,00 €.

### § 3 Stellvertretung Bürgermeister/in

Den Stellvertretenden der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, beträgt 53,00 €.

#### **§ 4 Fraktionsvorsitzende**

Fraktionsvorsitzende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 280,00 € monatlich.

#### **§ 5 Hauptausschuss und Stadtverordnete**

(1) Die oder der Vorsitzende des Hauptausschusses nach § 45 a GO erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 355,00 €.

(2) Die oder der stellvertretende Vorsitzende des Hauptausschusses erhält bei Verhinderung der oder des Ausschussvorsitzenden für jede von ihr oder ihm geleitete Hauptausschusssitzung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 78,00 €, maximal jedoch 119,00 € monatlich.

(3) Die Mitglieder des Hauptausschusses, ausgenommen die oder der Vorsitzende, nach § 45a GO erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 235,00 €.

(4) Die Stadtverordneten erhalten ausschließlich eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 131,00 €.

#### **§ 6 Beiräte**

##### **(1) Seniorenbeirat**

Die oder der Vorsitzende des Seniorenbeirates erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 62,00 €.

Die Mitglieder des Seniorenbeirates erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 31,00 €.

##### **(2) Kinder- und Jugendparlament**

Die oder der Vorsitzende des Kinder- und Jugendparlamentes erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 38,00 €.

Die Mitglieder des Kinder- und Jugendparlamentes erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 16,00 €.

##### **(3) Ortsbeirat**

Die oder der Vorsitzende eines Ortsbeirates erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 38,00 €.

Bei Verhinderung der oder des Vorsitzenden erhalten deren Stellvertretende für jede von ihnen geleitete Beiratssitzung die für den betreffenden Beirat festgelegte monatliche Aufwandsentschädigung, die jedoch diesen Betrag monatlich nicht überschreiten darf.

Die Mitglieder eines Ortsbeirates erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 31,00 €. Stadtverordnete erhalten als Mitglied eines Ortsbeirates dieses Sitzungsgeld nicht.

(4) Bei Verhinderung der oder des Vorsitzenden erhalten deren Stellvertretende für jede von ihnen geleitete Beiratssitzung die für den betreffenden Beirat festgelegte monatliche Aufwandsentschädigung, die jedoch diesen Betrag monatlich nicht überschreiten darf.

## **§ 7 Bürgerliche Mitglieder und Ehrenbeamtinnen und –beamte**

(1) Die nicht der Stadtverordnetenversammlung angehörenden Bürgerinnen und Bürger erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen von Arbeitskreisen, Kommissionen u.ä., die auf einen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung gebildet worden sind, sowie für sonstige Tätigkeiten für die Stadt, für die ein Auftrag vorliegt, ein Sitzungsgeld in Höhe von 31,00 €.

(2) Die nicht der Stadtverordnetenversammlung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten für die Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt wurden, ein Sitzungsgeld in Höhe von 35,00 €. Dies gilt auch für die Teilnahme an Fraktions- und Teilfraktionssitzungen.

(3) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Stadtverordneten, den nicht der Stadtverordnetenversammlung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen und Mitgliedern der Beiräte ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit, oder, wenn sie selbständig sind, der Verdienstaufschlag auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe, gesondert gem. § 13 EntschVO zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlagentschädigung je Stunde beträgt 54,00 €.

## **§ 7a Zuschuss bei Teilnahme am papierlosen Sitzungsdienst**

Stadtverordneten und wählbaren Bürgern der Ausschüsse mit Ausnahme der Ortsbeiräte, die am papierlosen Sitzungsdienst teilnehmen, wird für die Anschaffung bzw. Nutzung von privaten Geräten zweckgebunden ein einmaliger Zuschuss in Höhe von 360,00 € zu Beginn einer Wahlzeit (60 Monate) zur Verfügung gestellt oder bei der späteren Teilnahme am papierlosen Sitzungsdienst anteilmäßig, gerechnet auf Monatsbasis, ausgezahlt. Bei vorzeitigem Ende der Teilnahme ist der Zuschuss anteilig nach den verbleibenden Restmonaten der Wahlzeit zurück zu erstatten.

## **§ 8 Haushaltsführung und Verdienstaufschlag**

(1) Personen nach § 7 Abs. 3 Satz 1, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 15,00 €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

(2) Personen nach § 7 Abs. 3 Satz 1 werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Angehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstaufschlagentschädigung nach § 7 Abs. 3 oder eine Entschädigung nach § 8 Abs. 1 gewährt wird.

### **§ 9 Dienstreisen und Reisekostenvergütung**

Personen nach § 7 Abs. 3 Satz 1 ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten des Landes geltenden Grundsätzen zu gewähren.

### **§ 10 Feuerwehr**

(1) Die Gemeindewehrführerin oder der Gemeindewehrführer, die stellvertretende Wehrführerin oder der stellvertretende Wehrführer erhalten nach der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren bzw. den entsprechenden Entschädigungsrichtlinien eine monatliche Entschädigung in Höhe des Höchstsatzes.

(2) Die ehrenamtliche Feuerwehrgerätewartin bzw. der ehrenamtliche Feuerwehrgerätewart erhält eine monatliche Entschädigung in Höhe von 111,00 €.

(3) Die Jugendfeuerwehrwartin bzw. der Jugendfeuerwehrwart erhält nach den Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren eine Auslagenpauschale in Höhe des Höchstsatzes.

(4) Die Leitung der Kinderabteilung erhält eine monatliche Entschädigung in Höhe von 40,00 €.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Entschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

23730 Neustadt in Holstein, den 29.04.2016

(L.S.)

Stadt Neustadt in Holstein  
Die Bürgermeisterin

Dr. Tordis Batscheider  
Bürgermeisterin